

- 3. April 1980
lll

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/vö/13/7 vom 1. April 1980

Gemeinde Merishausen
Baulinienpläne

I.

Der Gemeinderat Merishausen hat für das gesamte Baugebiet neue Baulinienpläne erstellen lassen. Mit Schreiben vom 11. Januar 1980 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrat.

II.

1. Die neuen Baulinienpläne im Massstab 1:500 enthalten im wesentlichen die mit Regierungsratsbeschluss vom 13. August 1974 genehmigten und damit schon bisher rechtskräftigen Baulinien. Im Zuge der Neuvermessung nach der Baulandumlegung erforderliche Aenderungen erfolgten im Rahmen eines Auflageverfahrens gemäss Art. 11 des kantonalen Baugesetzes (BauG) oder mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer im Sinne von Art. 12 Abs. 2 BauG. Hinsichtlich Zweckmässigkeit der Baulinien ist an der in den Erwägungen zum Genehmigungsbeschluss vom 13. August 1974 geäusserten Ansicht festzuhalten.

2. Die Baulinienpläne unterscheiden drei Arten von Baulinien. Die Bedeutung der einzelnen Baulinienarten wurde in einer besonderen Ausführungsverordnung zum Baulinienplan 1974 umschrieben. Diese Ausführungsverordnung bleibt unverändert gültig. Es ist zweckmässig, diese Ausführungsverordnung auf jedem Plan anzubringen oder zumindest darauf hinzuweisen.

3. Die Darstellung der Baulinien lediglich mit unterschiedlichen Signaturen ist für einen Laien unübersichtlich und

kann zu Missverständnissen führen. Besser ist, die Baulinien auf der Aussenseite des Strassenrandes mit einem Farbband von 2,5 mm Breite zu versehen, wobei folgende Farben empfohlen werden: Baulinie Ultramarin-dunkel, Gestaltungsbaulinie grün, Katastrophenbaulinie hellbraun.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Merishausen am 10. Januar 1980 beschlossenen Baulinienpläne für das Dorfgebiet werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird eingeladen, auf jedem Plan zumindest einen Hinweis auf die Ausführungsverordnung anzubringen. Im weiteren wird empfohlen, die einzelnen Baulinienarten im Sinne der Erwägungen mit einem Farbband zu kennzeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Merishausen, unter Beilage von je vier unterzeichneten Exemplaren der Baulinienpläne 1 - 6
 - Baudirektion
 - Rechtsdienst Baudirektion
 - Planungsamt, unter Beilage je eines Exemplars der Baulinienpläne 1 - 6
 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Vermessungsamt

DER STAATSSCHREIBER:

